

Beschlussvorlage für kommunale Aktionäre
zur
Fortentwicklung der E.ON Avacon AG

Hinweise:

Die vorliegende Unterlage enthält eine zusammenfassende Darstellung der Strukturmaßnahmen, die zur Fortentwicklung der E.ON Avacon geplant sind. Sie dient der Information der kommunalen Aktionäre der E.ON Avacon und damit der Vorbereitung etwaiger Beschlüsse kommunaler Gremien, sofern diese für die Beteiligung der Kommunen (z.B. durch Ausübung von Stimmrechten in Hauptversammlungen der E.ON Avacon) an den geplanten Maßnahmen erforderlich sind.

Wie die Beschlussfassung kommunaler Gremien steht auch die Gremienzustimmung im E.ON-Konzern noch aus.

Inhaltsverzeichnis

A.	Übersicht über die geplanten Strukturmaßnahmen und die Beweggründe	2
1.	Die Energieindustrie ist im Umbruch.....	2
2.	Fortentwicklung der E.ON Avacon AG als Antwort auf die geänderten Rahmenbedingungen	3
B.	Detailbeschreibung der geplanten Strukturmaßnahmen	4
1.	Stärkung des Netzgeschäfts in der Region	4
a)	Umfirmierung der E.ON Avacon AG für einen eigenständigen regionalen Markenauftritt	4
b)	Integration des ENE-Hochspannungsnetzes	4
2.	Bundesweiter Auftritt des Vertriebsgeschäfts	5
a)	Abspaltung des Vertriebsgeschäfts	5
b)	Zusammenführung des Vertriebsgeschäfts zu einer integrierten Vertriebsgesellschaft	6
c)	Individuelle Wahlmöglichkeit für kommunale Aktionäre	7
d)	Bewertung	8
3.	Aufstellung des Kundenservice nach Netz und Vertrieb	10
4.	Regulatorisch robuste Aufstellung	10
a)	Regulatorische Vorgaben und Risiken der künftigen Struktur	10
b)	Transformationsweg im Fall der Umsetzung des Holding-Modells.....	11
c)	Beibehaltung von Beteiligungsrechten kommunaler Aktionäre im Fall der Umsetzung des Holding-Modells	12
C.	Zeitlicher Ablauf und Befassung von Gremien der E.ON Avacon AG	14
D.	Mitwirkung der kommunalen Aktionäre	14

A. Übersicht über die geplanten Strukturmaßnahmen und die Beweggründe

1. Die Energieindustrie ist im Umbruch

Die Energieindustrie befindet sich im größten Umbruch ihrer Geschichte – hin zu mehr Dezentralität und Nachhaltigkeit. Im Jahr 2030 werden voraussichtlich ca. 40 % der Strommenge dezentral erzeugt – 2010 betrug dieser Anteil noch 15 %. Im Gegensatz zum klassischen Kraftwerks- und Vertriebsgeschäft gibt es in den Bereichen „Netz“ und „dezentrale Erzeugung“ Wachstumsschancen, verbunden mit der Möglichkeit, die Energiewende vor Ort zu gestalten.

Vor dem Hintergrund dieses Umbruchs haben die Vertreter der kommunalen Aktionäre und E.ON gemeinsam ein Leitbild für eine zukünftige Aufstellung der E.ON Avacon AG, E.ON Bayern AG, E.ON edis AG und E.ON Hanse AG (nachfolgend **Regionalversorgungsunternehmen** genannt) entworfen, um die bestehenden Geschäftschancen optimal zu nutzen und eine Antwort auf die drei wesentlichen Herausforderungen zu geben:

- Steigende regulatorische Anforderungen (insbesondere die von der Bundesnetzagentur eingeleiteten Verfahren zur Entflechtung von Netz und Vertrieb),

- zunehmende Wettbewerbsintensität, sowie
- die erfolgreiche Bewältigung der Energiewende.

In die Entwicklung des Leitbilds flossen zahlreiche Grundsätze ein:

- E.ON und die kommunalen Aktionäre wollen zukünftig einen noch engeren Schulterschluss suchen – nur gemeinsam handelnde Partner können den Geschäftserfolg dauerhaft sichern.
- Die regionale Identität der Regionalversorgungsunternehmen soll gestärkt werden. E.ON Avacon, E.ON Bayern, E.ON edis und E.ON Hanse bilden die Klammer über alle Geschäfte in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten.
- Das Netz mit seinen stabilen Wachstumsaussichten und Renditen bleibt strategischer Kern des Regionalversorgungsunternehmens. Die Flächenverankerung und technische Expertise in diesem Bereich sind Türöffner zur Erschließung neuer Geschäfte.
- Auch Vertrieb und Kundenservice haben Zukunft – diese liegt in der Erreichung eines Kosten- und Effizienzvorsprungs im bundesweiten Wettbewerb. Daher wird das Vertriebsgeschäft zur Beendigung des von der Bundesnetzagentur eingeleiteten Verfahrens aus der E.ON Avacon AG abgespalten und in einer Einheit zusammengeführt. Die Kundenservice-Gesellschaften werden nach Netz und Vertrieb getrennt. Durch beide Strukturmaßnahmen sollen die Existenz und die Profitabilität von Kundenservice und Vertrieb gesichert werden.

2. Fortentwicklung der E.ON Avacon AG als Antwort auf die geänderten Rahmenbedingungen

Die E.ON Avacon AG (*EAV*) reagiert auf den dargestellten Umbruch, indem sie sich künftig auf die Geschäftsbereiche Netz und dezentrale Erzeugung konzentriert und ihre Geschäftsaktivitäten in diesen Bereichen ausbaut. Dazu soll sie das in ihrem Versorgungsgebiet liegende Hochspannungsnetz der E.ON Netz GmbH übernehmen. Die regionale Ausrichtung soll unterstrichen werden, indem EAV und ihre Tochtergesellschaft E.ON Avacon Wärme unter der regional bekannten Marke „Avacon“ auftreten. Zudem soll die „E.ON Avacon AG“ in „Avacon AG“ umbenannt werden und die „E.ON Avacon Wärme GmbH“ (*EAVW*) künftig „Avacon Natur GmbH“ heißen. Ihr Vertriebsgeschäft soll die E.ON Avacon – wie andere E.ON-Regionalversorgungsunternehmen auch – auf eine integrierte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft übertragen. Der Kundenservice, der heute in zwei Gesellschaften getrennt ist, soll zur Verbesserung der Effizienz und Qualität künftig in einer Gesellschaft zusammengeführt werden. Als Konsequenz der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der Regionalversorgungsunternehmen soll die Kundenservice-Gesellschaft nach der Zusammenführung ihren die

Vertriebsaktivitäten betreffenden Bereich ebenfalls auf die integrierte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft übertragen.

Die nachfolgende Darstellung enthält eine detaillierte Beschreibung dieser Strukturmaßnahmen (Abschnitt B.), des zeitlichen Ablaufs und der Befassung von Gremien der E.ON Avacon AG (Abschnitt C.) und der dazu erforderlichen Mitwirkung der kommunalen Aktionäre (Abschnitt D.).

B. Detailbeschreibung der geplanten Strukturmaßnahmen

1. Stärkung des Netzgeschäfts in der Region

a) Umfirmierung der E.ON Avacon AG für einen eigenständigen regionalen Markenauftritt

Zurzeit verwenden Vertrieb und Netz jeweils einheitliche Marken. Das Energiewirtschaftsgesetz und die Bundesnetzagentur fordern jedoch den Ausschluss der Verwechslungsgefahr zwischen Vertrieb und Netz in Markenpolitik und Kommunikation (Name, Farbe und Logo).

Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollen der zusammengeführte Vertrieb unter einer bundesweiten E.ON-Marke und die EAV und ihre Tochtergesellschaft EAVW unter der regional bekannten Marke „Avacon“ auftreten. Hierzu soll die Firma von „E.ON Avacon AG“ in „Avacon AG“ geändert werden, mit einem neuen Markenlogo. Dies unterstreicht die regionale Identität der Avacon. Der erforderliche Beschluss über die Umfirmierung soll bereits in der ordentlichen Hauptversammlung der EAV am 4. April 2013 gefasst werden.

b) Integration des ENE-Hochspannungsnetzes

Die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende ist ein zentraler Bestandteil des künftigen Leitbilds der Regionalversorgungsunternehmen und die Stromverteilnetze sind dabei ein entscheidender Faktor. Früher war die Netzlandschaft von eindirektionalem Energiefluss von zentralen Kraftwerken (Höchst- und Hochspannungsebene) zu dezentralen Verbrauchern (Mittel- und Niederspannungsebene) geprägt. Der steigende Anteil Dezentraler Energien führt zu einem zunehmend bidirektionalen Energiefluss. Gleichzeitig wird die energiewirtschaftliche Bedeutung des Stromverteilnetzes im Zuge der Energiewende weiter steigen: Unabhängige Institute wie die Deutsche Energieagentur (*DENA*) prognostizieren bundesweit einen Ausbaubedarf von bis zu 19 % für die Hochspannungsnetze und bis zu 24 % für die Mittelspannungsebene.

Daher ist eine enge Integration der Netze verschiedener Spannungsebenen von Vorteil. Hierbei spielt das 110kV-Hochspannungsnetz der E.ON Netz GmbH (*ENE*, eine 100 %-

Tochtergesellschaft der E.ON Energie AG) als Bindeglied zwischen Höchst- sowie Mittel- und Niederspannung eine zentrale Rolle.

Die kommunalen Aktionäre haben Interesse signalisiert, ihre Beteiligung an der EAV zu erhöhen und dafür auf eine aus der Vertriebsabspaltung entstehende Beteiligung an der Zwischenholding Vertrieb zu verzichten, wenn E.ON das im Versorgungsgebiet der EAV (und angrenzenden Regionen) liegende Hochspannungsnetz der ENE in die EAV einbringt. Dies betrifft ca. 43 % des ENE-Hochspannungsnetzes und ca. 45 % der ENE-Mitarbeiter. Auch E.ON ist zu dieser regionalen Integration des ENE-Hochspannungsnetzes bereit, vorausgesetzt, es entscheiden sich mindestens 85 % der kommunalen Aktionäre der E.ON Avacon AG für einen „Tausch Vertrieb gegen Netz“ (s.u. 2c)). Diese regionale Integration des Hochspannungsnetzes der ENE würde die Ertragskraft und Beschäftigung der EAV und ihr Gewicht in der politischen Diskussion stärken. Durch die Eliminierung von Schnittstellen gäbe es künftig nur einen Ansprechpartner z.B. für Netzkunden in der Region.

Der Erwerb des ENE-Hochspannungsnetzes soll gegen Ausgabe neuer Aktien erfolgen. Die dadurch zunächst eintretende Verwässerung der kommunalen Aktionäre soll dadurch kompensiert werden, dass die Rücklagen der E.ON Avacon AG zum Rückkauf eigener Aktien von E.ON genutzt werden. Aus steuerlichen und operativen Gründen kann diese regionale Integration des Hochspannungsnetzes der ENE frühestens im Jahr 2014 (mit Rückwirkung zum 1. Januar 2014) erfolgen. Bereits in der außerordentlichen Hauptversammlung 2013 soll jedoch ein Grundlagenbeschluss zur Einbringung des ENE-Hochspannungsnetzes gefasst werden, auf dessen Grundlage die Integration vorbereitet werden kann. Der umwandlungsrechtliche Beschluss für die Integration wird dann in der ordentlichen Hauptversammlung 2014 gefasst.

2. Bundesweiter Auftritt des Vertriebsgeschäfts

a) Abspaltung des Vertriebsgeschäfts

Die Bundesnetzagentur hält die heutige Struktur der Regionalversorgungsunternehmen, bei der die Vertriebsgesellschaften Tochtergesellschaften der Netzgesellschaften sind (Netz-Mutter-Modell), für unvereinbar mit den Entflechtungsvorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes („Unbundling“). Sie hat daher gegen alle Regionalversorgungsunternehmen entsprechende Verfahren eingeleitet. Gegenüber der E.ON Bayern AG hat die Bundesnetzagentur bereits eine Untersagungsverfügung erlassen und die Abtrennung des Vertriebsgeschäfts verfügt. Die E.ON Bayern hat hingegen ein Beschwerdeverfahren eingeleitet. Das Parallelverfahren gegen die EAV ruht derzeit.

Aufgrund dieser Situation besteht dringender Handlungsbedarf, um eine förmliche Untersagungsverfügung der Bundesnetzagentur und weitergehende Sanktionen gegen EAV zu ver-

meiden. Um die gebotene Trennung von Netz und Vertrieb zu erreichen, soll die EAV ihre Beteiligungen an den Vertriebsgesellschaften (E.ON Avacon Vertriebs GmbH und E.ON Vertrieb Deutschland GmbH) auf eine Gesellschaft außerhalb der Regionalversorgungsunternehmen, die sogenannte *Zwischenholding Vertrieb* abspalten. Dadurch würde sich das gegenüber der EAV eingeleitete Verfahren erledigen, wie eine Rücksprache mit der Bundesnetzagentur ergeben hat. Andere Regionalversorgungsunternehmen planen daher ebenfalls die Abspaltung ihres jeweiligen Vertriebsgeschäfts auf die Zwischenholding Vertrieb. Die Dividendenfähigkeit der EAV in der bisherigen Höhe wäre auch nach dieser Abspaltung mittelfristig gesichert.

Diese Abspaltung ist dem Grunde nach bereits in dem im Jahr 2008 beschlossenen Projekt „regi.on“ angelegt. Seinerzeit wurde vereinbart, dass die EAV die Möglichkeit erhält, ihr Vertriebsgeschäft nach einem verbindlich festgelegten Wertfindungsmechanismus zu übertragen, nachdem die Wertsicherung für den Vertrieb Ende 2014 endet (sog. Put-Option Vertrieb). Die nun beabsichtigte Abspaltung des Vertriebsgeschäfts ist gewissermaßen die vorzeitige Ausübung dieser Put-Option.

b) Zusammenführung des Vertriebsgeschäfts zu einer integrierten Vertriebsgesellschaft

Der Wettbewerb im deutschen Energievertrieb hat sich in den letzten Jahren deutlich verschärft. Unter anderem hat der Markteintritt von an der Wirtschaftlichkeitsgrenze agierenden Discountanbietern zu starkem Preis- und Kostendruck geführt. Zwischen 2009 und 2011 hat sich die Anzahl unabhängiger Strom- und Gasanbieter im deutschen Markt annähernd verdoppelt bzw. verdreifacht. Vergleichsportale schaffen hohe Markttransparenz, wodurch die Wechselbereitschaft gefördert wird. Zugleich stagniert die Gesamtnachfrage durch – auch gerade wegen der Energiewende – den zunehmenden Anteil an Selbstversorgern, wachsende Energieeffizienz und die demographische Entwicklung. Unabhängige Marktstudien gehen davon aus, dass sich dieser Trend fortsetzt und die Anzahl der Anbieterwechsel von Strom- und Gaskunden bis 2016 um 50 % bis 100 % steigen wird.

Unter diesen externen Einflüssen ist die heutige regionale Aufstellung des Vertriebs nicht dauerhaft wettbewerbsfähig. Die Kundenzahlen sind rückläufig. Infolge dieser Entwicklung hat auch die EAV Vertrieb seit 2008 erhebliche Kundenverluste hinnehmen müssen. Dieser Trend wird sich auch nach der ambitionierten Planung der Gesellschaft frühestens in 2015 stoppen lassen. Auch die von der EAV Vertrieb bei Industriekunden abgesetzten Strom- und Gasmengen sind seit 2008 deutlich zurückgegangen. Selbst nach der ambitionierten Planung der Gesellschaft ist bestenfalls eine Stabilisierung in den kommenden Jahren zu erwarten. Ferner erscheint vor dem Hintergrund des bereits erreichten Preisniveaus eine weitere Ausweitung der Marge durch Preiserhöhungen bei EAV Vertrieb nicht möglich bzw. umsetzbar, da dies im derzeitigen Wettbewerbsumfeld in jedem Fall zu einer Ausweitung der Kundenverluste führen würde. Unter diesen externen Einflüssen ist die heutige regionale Aufstellung des

Vertriebs nicht dauerhaft wettbewerbsfähig und Kostensenkungen zur Sicherung der Ertragskraft daher unerlässlich.

Diese Herausforderungen sollen durch eine strukturelle Neuausrichtung des Deutschland-Vertriebs der E.ON-Gruppe angegangen werden. Hierzu sollen die E.ON Avacon Vertrieb GmbH, die regionalen Vertriebsgesellschaften anderer Regionalversorgungsunternehmen, sowie die E.ON Direkt GmbH und die E.ON Vertrieb Deutschland GmbH, nachdem sie auf eine Zwischenholding Vertrieb übertragen wurden (siehe oben, Buchst. a)), durch Verschmelzung zu einer Gesellschaft (der **Integrierten Vertriebsgesellschaft**) zusammengeführt werden.

Diese Zusammenführung ermöglicht eine schnellere und effizientere Reaktion im bundesweiten Wettbewerb. Die vereinfachte Gesellschafts- und Managementstruktur mit nur einem Unternehmen führt zu einer deutlichen Senkung des Prozess- und Koordinationsaufwands und damit der Kosten.

c) Individuelle Wahlmöglichkeit für kommunale Aktionäre

EAV soll künftig stärker im Netzgeschäft und im Bereich der dezentralen Erzeugung engagiert sein, da diese Geschäftsbereiche stärker regional verankert und wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende sind. Zudem weist das Netz eine besser prognostizierbare Ertragslage auf als das Vertriebsgeschäft, das von anhaltenden Kundenverlusten und einem volatilen Marktumfeld betroffen ist.

E.ON bietet dazu jedem kommunalen Aktionär an, anstelle einer Beteiligung an der Vertriebsgesellschaft seine Beteiligungsquote an der EAV zu erhöhen und somit noch stärker am regionalen Netzgeschäft und der dezentralen Erzeugung zu partizipieren. Hierzu erhält jeder kommunale Aktionär eine individuelle Wahlmöglichkeit: Entweder der kommunale Aktionär beteiligt sich an der Zwischenholding Vertrieb oder er erhält für den entsprechenden Gegenwert EAV-Aktien aus dem Bestand der E.ON. Jeder kommunale Aktionär kann somit individuell sein unternehmerisches Engagement entsprechend seinem Risiko-Rendite-Profil gestalten. Auf Anfrage wird die EAV jedem kommunalen Aktionär seine mögliche Beteiligung (Anteile vorher/nachher) aufgrund dieser Wahlmöglichkeit mitteilen.

Um eine Steuerbelastung der Aktionäre bei diesem „Tausch Vertrieb gegen Netz“ so weit wie möglich zu vermeiden, soll die Abspaltung des Vertriebsgeschäfts als sogenannte „nicht-verhältnismäßige“ Abspaltung erfolgen (nachfolgend **1-stufige Variante (steueroptimiert)**). Dies bedeutet, dass denjenigen kommunalen Aktionären, die sich für eine Erhöhung ihrer Beteiligung an EAV entscheiden, bereits im Rahmen der Abspaltung entsprechende Aktien aus dem Bestand der E.ON zugeteilt werden. Voraussetzung für diese 1-stufige Variante (steueroptimiert) ist allerdings, dass sämtliche kommunalen Aktionäre ausnahmslos dem Spaltungsvertrag – inklusive der darin festgelegten Zuteilung von Vertriebs- bzw. EAV-Anteilen gemäß

ihrer individuellen Wahl – in der außerordentlichen Hauptversammlung der EAV am 11. Juli 2013 zustimmen. Falls kommunale Aktionäre nicht an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen, müssen sie einen anderen Teilnehmer bevollmächtigen oder ihre Zustimmung nachträglich notariell erklären, damit der „Tausch Vertrieb gegen Netz“ in dieser Form durchgeführt werden kann. Die mögliche Steuerfreiheit der 1-stufigen Variante soll von den Finanzbehörden im Vorfeld in Form einer verbindlichen Auskunft abgefragt werden.

Die Alternative hierzu wäre, dass alle kommunalen Aktionäre zunächst an der Zwischenholding Vertrieb beteiligt werden (sog. verhältnismäßige Abspaltung) und anschließend mit E.ON individuelle Tauschverträge abschließen (nachfolgend **2-stufige Variante**). Dieser Umsetzungsweg wäre jedoch erheblich aufwändiger und zudem voraussichtlich steuerlich nachteiliger.

Die Entscheidung über den „Tausch Vertrieb gegen Netz“ und den Umsetzungsweg (1-stufige Variante (steueroptimiert) oder 2-stufige Variante) muss spätestens **Ende April 2013** verbindlich vorliegen, da zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Verträge für die außerordentliche Hauptversammlung fertiggestellt sein müssen und eine spätere Änderung (z.B. Umschwenken von 1-stufige Variante zu 2-stufige Variante) nicht möglich ist.

Wie dargestellt, können die kommunalen Aktionäre durch die Wahlmöglichkeit ihre Beteiligungsquote am Regionalversorgungsunternehmen (gegen Verzicht auf eine Beteiligung am Vertrieb) erhöhen. Umgekehrt ist nicht vorgesehen, dass die kommunalen Aktionäre ihre Beteiligung am Regionalversorgungsunternehmen reduzieren oder ganz aufgeben. Die geplanten Maßnahmen begründen auch keine „Ausstiegsoption“ bezogen auf das Regionalversorgungsunternehmen.

Die mögliche Ertragsteuerfreiheit der Abspaltung – und bei der 1-stufigen Variante auch des „Tausch Vertrieb gegen Netz“ – soll bei den Finanzbehörden in Form einer verbindlichen Auskunft abgefragt werden.

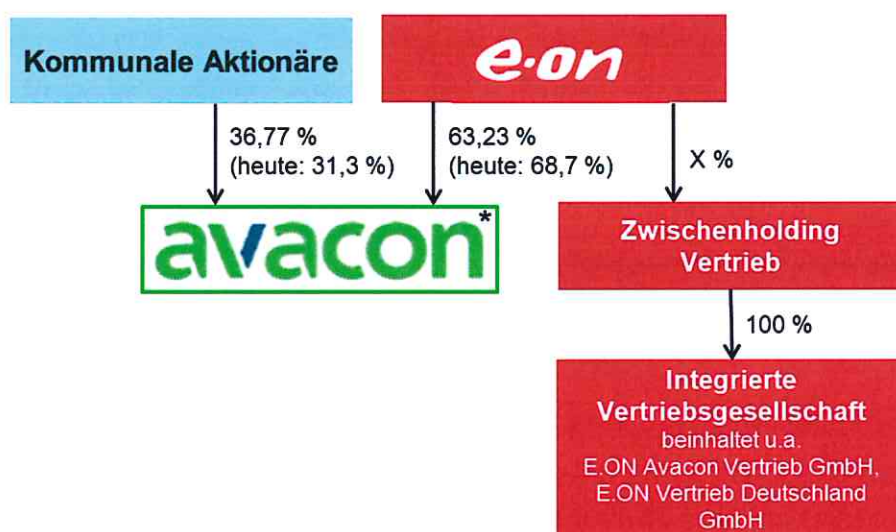
d) Bewertung

Die Vertreter der kommunalen Aktionäre und E.ON haben in den vergangenen Monaten die für die Abspaltung des Vertriebsgeschäfts und den „Tausch Vertrieb gegen Netz“ erforderlichen Bewertungen diskutiert und wurden dabei durch die Vorstände der Regionalversorgungsunternehmen und externe Sachverständige (KPMG und BDO) unterstützt.

Bei fast allen Bewertungseinheiten herrschte Einigkeit über die Planungsannahmen. In einigen Fällen bestanden hinsichtlich der Einschätzung zur künftigen Marktentwicklung im Vertrieb unterschiedliche Einschätzungen. Zur Vermeidung von Nachteilen für die einzelnen Aktionäre hat man sich deshalb auf einen Mechanismus verständigt, der der Abspaltung zugrun-

de gelegt wird und bei dem Chancen und Risiken der prognostizierten Entwicklung angemessen verteilt sind. Sollte sich herausstellen, dass die Marktentwicklung besser als angenommen verläuft, wird über einen Adjustierungsmechanismus (sog. *Besserungsschein*) sichergestellt, dass auch die kommunalen Aktionäre der EAV an der Wertsteigerung durch eine solche überplanmäßige Entwicklung vollumfänglich partizipieren. Die Sachverständigen werden in Form einer sog. Fairness Opinion bestätigen, dass die zugrunde gelegte Bewertung mit dem darauf abgestimmten Besserungsschein zu einem angemessenen Umtauschverhältnis für die Aktionäre der EAV führt und die Transaktion deshalb für alle Beteiligten fair im Sinne der einschlägigen Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 8) ist. Aufgrund der Tatsache, dass mit KPMG und BDO bereits zwei unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Unternehmenswerte ermittelt haben und jeweils eine Fairness Opinion abgeben werden und – auch aufgrund der Einbeziehung der kommunalen Spitzenvertreter – die Interessen aller Aktionäre berücksichtigt wurden, ist geplant, dass sämtliche Aktionäre auf eine zusätzliche (kostenintensive) Spaltungsprüfung durch einen gerichtlich bestellten Spaltungsprüfer, also eine dritte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verzichten. Diese Verzichtsmöglichkeit sieht das Umwandlungsgesetz ausdrücklich vor. Vor dem Hintergrund der erzielten Einigung sollen sämtliche Aktionäre darüber hinaus auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten. Dies dient einer beschleunigten und reibungslosen Umsetzung der Abspaltung und soll die Gleichbehandlung der Aktionäre sicherstellen.

Auf dieser Grundlage werden die Beteiligungsverhältnisse nach einem „Tausch Vertrieb gegen Netz“ aller kommunaler Anteilseigner wie folgt sein:



* Änderung von Firma/Markenlogo vorbehaltlich der Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung zur Umfirmierung

Sofern der Besserungsschein zum Tragen kommt, soll dadurch die Beteiligungsquote der kommunalen Aktionäre an der Avacon AG weiter steigen und damit der langfristig angestrebte Ausbau der kommunalen Beteiligung unterstützt werden. Der Besserungsschein unterstützt somit den langfristig angestrebten Ausbau der kommunalen Beteiligung an der Avacon AG. Zur Vermeidung steuerlicher Risiken wird der Mechanismus des Besserungsscheins im Rahmen einer verbindlichen Auskunft mit den zuständigen Finanzbehörden abgestimmt.

3. Aufstellung des Kundenservice nach Netz und Vertrieb

Die Verschärfung des Wettbewerbs erhöht auch den Druck auf die Kundenservice-Gesellschaften E.ON Best Service GmbH und E.ON Service Plus GmbH, an denen die Regionalversorgungsunternehmen beteiligt sind (E.ON Avacon AG hält eine Beteiligung in Höhe von 30 % an E.ON Best Service GmbH). Gestiegene regulatorische Anforderungen im Netz und der massive Auf- und Umbau der beiden Gesellschaften – u.a. im Zuge der Einführung eines regulierungskonformen IT-Systems – haben dazu geführt, dass EBS und ESP ihre Kostenziele nicht erreichen konnten. Zudem entwickeln sich die Anforderungen von Netz und Vertrieb an den Kundenservice zunehmend auseinander. Der Kundenservice Netz muss vor allem regulatorischen Vorgaben entsprechen – der Umfang der Kostenoptimierung wird vorrangig durch die Anreizregulierung bestimmt. Der Kundenservice Vertrieb hingegen muss den Vertrieb bei der Durchführung von Kampagnen und der Einführung neuer Produkte unterstützen.

Vor diesem Hintergrund sollen die Kundenservice-Gesellschaften im Jahr 2013 zu einer Gesellschaft zusammengeführt werden, innerhalb derer die Bereiche Kundenservice Netz und Kundenservice Vertrieb sukzessive getrennt werden. Zugleich werden Kosteneinsparungen durch den Abbau von Redundanzen und die Konzentration auf wenige Standorte realisiert. Im Jahr 2015 soll der Kundenservice Vertrieb auf die Integrierte Vertriebsgesellschaft übertragen werden. Der Kundenservice Netz soll eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Regionalversorgungsunternehmen bleiben.

4. Regulatorisch robuste Aufstellung

a) Regulatorische Vorgaben und Risiken der künftigen Struktur

Als Eigentümer und Betreiber von Energieversorgungsnetzen hat die EAV die Entflechtungsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu erfüllen. Neben dem Netzgeschäft ist die EAV u.a. (direkt oder über Tochtergesellschaften) in den Geschäftsbereichen Vertrieb und Dezentrale Erzeugung („Wärme“) aktiv (sog. Netzmutter-Modell). Die Bundesnetzagentur sieht diese Aktivitäten insofern kritisch, da nach ihrer Auffassung in diesen Fällen prinzipiell dieselben entflechtungsrechtlichen Unabhängigkeitsvorgaben wie für das Vertriebsgeschäft

gelten. Ein Untersagungsverfahren bezüglich Dezentrale Erzeugung wurde von der Bundesnetzagentur allerdings nicht eingeleitet. Dieses Risiko steigt tendenziell, wenn EAV ihre Geschäftsaktivität in diesem Bereich verstärkt.

Das Risiko, dass die Bundesnetzagentur die nach Abspaltung des Vertriebsgeschäfts (siehe oben Nr. 2 a)) bestehende Struktur mit Blick auf die Dezentrale Erzeugung untersagt, ließe sich ausschließen, indem EAV ihr Netzgeschäft auf eine Tochtergesellschaft (die Netz-Tochtergesellschaft) überträgt. Diese Struktur, das sogenannte „Holding-Modell“, wird auch von der Bundesnetzagentur als langfristig entflechtungskonform angesehen, d.h. sie ist auch bei enger Auslegung der aktuellen Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund soll die regulatorisch robuste Aufstellung der E.ON Avacon AG in zwei Stufen erreicht werden:

1. Mit der geplanten Zusammenführung des Vertriebsgeschäfts in einer integrierten Vertriebsgesellschaft außerhalb der E.ON Avacon AG wird sich das aktuelle Verfahren der Bundesnetzagentur erledigen. Betroffen sind die 100%-Beteiligung an der E.ON Avacon Vertrieb GmbH und die 10%-Beteiligung an der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH.
2. Sollte die Umsetzung des Holding-Modells nach Ansicht der Aktionäre zur Abwendung weiterer regulatorischer Risiken erforderlich oder sinnvoll werden, **verständigen sich die Vertreter der kommunalen Aktionäre und E.ON bereits jetzt** auf das nachfolgend beschriebene Umsetzungsmodell als präferierte Gestaltungsvariante, die den E.ON-Regionalversorgungsunternehmen gleichermaßen umgesetzt werden soll. E.ON und die betreffenden kommunalen Aktionäre werden in diesem Fall die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Änderungen der Satzungen, Ausübung von Stimmrechten in Hauptversammlungen und Mitwirkung der Vertreter in den Aufsichtsräten der Regionalversorgungsunternehmen) ergreifen.

b) Transformationsweg im Fall der Umsetzung des Holding-Modells

Falls das Holding-Modell umgesetzt wird, soll dies vorzugsweise steueroptimiert erfolgen, indem die Regionalversorgungsunternehmen jeweils ihren Geschäftsbereich Netz, bestehend aus Netzeigentum, Netzwirtschaft, Netztechnik und Netzdienste sowie – soweit energierechtlich zulässig und operativ sinnvoll – weitere Funktionen, auf eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH ausgliedern (Ausgliederung im Sinne des Umwandlungsgesetzes). Die Avacon AG würde in dieser Struktur zu einer Holding-Gesellschaft (nachfolgend als „Avacon-Holding“ bezeichnet). Die Konzernstruktur im Holding-Modell lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:



Welche Funktionen im Holding-Modell bei der Avacon-Holding verbleiben, lässt sich derzeit noch nicht abschließend festlegen, sondern hängt insbesondere von der zum Zeitpunkt der Ausgliederung bestehenden Geschäftstätigkeit und Organisationsstruktur der Avacon AG und den dann geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen ab. Die Avacon-Holding soll jedoch die regionale Plattform bleiben und wesentliche Steuerungsfunktionen behalten, z.B. in den Bereichen Strategie und Unternehmensentwicklung, Konzessions- und Kommunalmanagement, Bilanzierung und Beteiligungscontrolling.

c) *Beibehaltung von Beteiligungsrechten kommunaler Aktionäre im Fall der Umsetzung des Holding-Modells*

Die heutigen Beteiligungsrechte kommunaler Aktionäre sollen im Fall der Umsetzung des Holding-Modells erhalten werden, insbesondere im Hinblick auf das Netzgeschäft (sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften, z.B. Entflechtungsbestimmungen, eine Anpassung erfordern). Um dies zu erreichen,

1. werden kommunale Aktionäre auch in den Aufsichtsrat der Netz-Tochtergesellschaft Vertreter entsenden,
2. werden die kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten der Avacon-Holding und der Netz-Tochtergesellschaft personenidentisch sein und

3. müssen Geschäftsführungsmaßnahmen, die heute dem Aufsichtsrat der EAV zur Zustimmung vorgelegt werden, zukünftig auch bei der Netz-Tochtergesellschaft dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden.

Im Detail werden die Organbesetzung von Avacon-Holding und Netz-Tochtergesellschaft und die Grundsätze der Unternehmensführung dieser Gesellschaften folgendermaßen gestaltet:

- **Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Avacon-Holding**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Avacon-Holding erfolgt nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Größe des Aufsichtsrats der Avacon-Holding wird so gewählt, dass kommunale Aktionäre die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern wie heute vorschlagen können.

Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wird ein von E.ON benanntes Aufsichtsratsmitglied gewählt (keine Veränderung zum Status quo).

- **Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Netz-Tochtergesellschaft**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Netz-Tochtergesellschaft im Holding-Modell erfolgt nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Größe des Aufsichtsrats der Netz-Tochtergesellschaft wird so gewählt, dass die kommunalen Aktionäre im Aufsichtsrat der Netz-Tochtergesellschaft und im Aufsichtsrat der Avacon-Holding die gleiche Anzahl von Sitzen erhalten, damit in beide Aufsichtsräte dieselben kommunalen Vertreter gewählt werden können.

Eine Personenidentität der Vertreter im Aufsichtsrat der Avacon-Holding und der Netz-Tochtergesellschaft ist gewünscht und bei entsprechender Ausgestaltung zulässig. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden soll jeweils ein von E.ON benanntes Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

- **Zustimmungskataloge**

Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Vorstand der EAV heute nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf, soll die künftige Geschäftsführung der Netz-Tochtergesellschaft (soweit energierechtlich zulässig) nur vornehmen dürfen, wenn zuvor der Aufsichtsrat der Netz-Tochtergesellschaft zugestimmt hat. Soweit die heutige Satzung oder Geschäftsordnungen der EAV eine Befassung des Aufsichtsrats bei Maßnahmen auf Ebene von Tochtergesellschaften vorsehen, findet dies – soweit energierechtlich zulässig – auch auf die Netz-Tochtergesellschaft Anwendung. Ferner muss der Vor-

stand der EAV die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen, bevor er an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Netz-Tochtergesellschaft mitwirkt.

C. Zeitlicher Ablauf und Befassung von Gremien der E.ON Avacon AG

Der zeitliche Ablauf und die Befassung der Gremien der EAV sollen wie folgt sein:

- **14. Feb. 2013:** (reguläre) Aufsichtsratssitzung der EAV mit Beschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verschmelzung der Kundenservice-Gesellschaften E.ON Best Service GmbH und E.ON Service Plus GmbH und zur Einladung der ordentlichen Hauptversammlung 2013
- **4. April 2013:** Ordentliche Hauptversammlung der EAV mit Beschlüssen über Gewinnverwendung und Firmenänderung von „E.ON Avacon AG“ in „Avacon AG“
- **Ende April 2013:** Spätester Zeitpunkt für verbindliche Entscheidung über den „Tausch Vertrieb gegen Netz“ und über den Umsetzungsweg (1-stufige Variante (steueroptimiert) oder 2-stufige Variante)
- **29. Mai 2013:** außerordentliche Aufsichtsratssitzung der EAV u.a. mit Beschlüssen über die Abspaltung des Vertriebsgeschäfts, ggf. einen Grundsatzbeschluss zur regionalen Integration des ENE-Hochspannungsnetzes und über die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung
- **11. Juli 2013:** Außerordentliche Hauptversammlung der EAV mit Beschlüssen über Abspaltung des Vertriebsgeschäfts und ggf. Grundsatzbeschluss über die regionale Integration des ENE-Hochspannungsnetzes
- **Voraussichtlich September 2013:** Wirksamwerden der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der EAV
- **Frühjahr (voraussichtlich April) 2014:** Ordentliche Hauptversammlung der EAV, die ggf. die Umsetzung der regionalen Integration des ENE-Hochspannungsnetzes und in diesem Zusammenhang den Rückkauf von Aktien beschließt

D. Mitwirkung der kommunalen Aktionäre

Zur Wahrung kommunaler Interessen wurden Vertreter der kommunalen Aktionäre bereits in der Planungsphase eng eingebunden und haben mit E.ON im Vorfeld intensiv Handlungsoptionen und Details der Umsetzung diskutiert. An der Umsetzung der geplanten Strukturmaßnahmen sind sie zudem beteiligt, indem sie im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlungen der EAV über die regionale Integration des ENE-Hochspannungsnetzes und die Abspaltung des Vertriebsgeschäfts mit abstimmen.

Bei einer Vorbefassung kommunaler Gremien zu diesen Abstimmungen könnten die Beschlussvorschläge wie folgt lauten:

1. Dem Grundsatzbeschluss über die regionale Integration des Hochspannungsnetzes der E.ON Netz GmbH wird zugestimmt.
2. Der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON Avacon AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft nach der „1-stufigen Variante (steueroptimiert)“ (nicht-verhältnismäßige Abspaltung) wird zugestimmt. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ (verhältnismäßige Abspaltung) zugestimmt.
3. Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich *[Name des Aktionärs]* n i c h t an der Zwischenholding Vertrieb, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON Avacon AG um den entsprechenden Wert, ggf. indem nachträglich ein „Tausch Vertrieb gegen Netz“ erfolgt.
4. Der Vertreter der *[Name des Aktionärs]* wird angewiesen, die Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON Avacon AG entsprechend auszuüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung zu verzichten.

[Bezeichnung des Gremiums] beschließt:

1. Dem Grundsatzbeschluss über die regionale Integration des Hochspannungsnetzes der E.ON Netz GmbH wird zugestimmt.
2. Der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON Avacon AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft nach der „1-stufigen Variante (steueroptimiert)“ (nicht-verhältnismäßige Abspaltung) wird zugestimmt. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ (verhältnismäßige Abspaltung) zugestimmt.
3. Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich **[Name des Aktionärs]** nicht an der Zwischenholding Vertrieb, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON Avacon AG um den entsprechenden Wert, ggf. indem nachträglich ein „Tausch Vertrieb gegen Netz“ erfolgt.
4. Der Vertreter der **[Name des Aktionärs]** wird angewiesen, die Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON Avacon AG entsprechend auszuüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung zu verzichten.

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Die Energieindustrie befindet sich im größten Umbruch ihrer Geschichte – hin zu mehr Dezentralität und Nachhaltigkeit. Im Jahr 2030 werden voraussichtlich ca. 40% der Strommenge dezentral erzeugt. 2010 betrug dieser Anteil noch 15%. Im Gegensatz zum klassischen Kraftwerks- und Vertriebsgeschäft gibt es in den Bereichen „Netz“ und „dezentrale Erzeugung“ Wachstumschancen, verbunden mit der Möglichkeit, die Energiewende vor Ort zu gestalten.

Das Netz mit seinen stabilen Wachstumsaussichten soll daher strategischer Kern der E.ON Avacon bleiben. Die Gesellschaft wird sich künftig auf die Geschäftsbereiche Netz und dezentrale Erzeugung konzentrieren und ihre Geschäftsaktivitäten in diesen Bereichen ausbauen. Darüber hinaus soll sie perspektivisch das in ihrem Gebiet liegende Hochspannungsnetz der E.ON Netz GmbH übernehmen.

Die Bundesnetzagentur fordert unter Berufung auf die gesetzlichen Entflechtungsvorgaben eine klare Trennung des Vertriebsgeschäfts vom Netzgeschäft. Vertreter der Aktionäre der E.ON Avacon AG haben vor diesem Hintergrund Gespräche geführt und eine Abspaltung des Vertriebsgeschäfts, d.h. der E.ON Avacon Vertrieb GmbH und der Beteiligung an der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH, als geeignete Lösung identifiziert.

Daneben erfordern geänderte Marktbedingungen weitere Strukturanpassungen. Das Vertriebsgeschäft ist geprägt durch anhaltend scharfen Wettbewerb und einem starken Preis- und Kostendruck. Die Anzahl unabhängiger Strom- und Gasanbieter hat sich in den letzten Jahren annähernd verdoppelt bzw. verdreifacht. Vergleichsportale schaffen hohe Markttransparenz, wodurch die Wechselbereitschaft gefördert wird. Zugleich stagniert die Gesamtnachfrage wegen des zunehmenden Anteils an Selbstversorgern, wachsender Energieeffizienz und des demographischen Wandels. E.ON Avacon Vertrieb hat aufgrund dieser Entwicklungen seit 2008 deutliche Kundenverluste zu verzeichnen. Auch die von der E.ON Avacon bei Industriekunden abgesetzten Strom- und Gasmengen sind seit 2008 nennenswert zurückgegangen und für die kommenden Jahre wird bestenfalls eine Stabilisierung erwartet. Unter diesen ex-

ternen Einflüssen ist die heutige regionale Aufstellung des E.ON Avacon Vertriebs nicht dauerhaft wettbewerbsfähig.

Die E.ON Avacon AG reagiert darauf, indem sie – wie andere Regionalversorgungsunternehmen des E.ON-Konzerns auch – beabsichtigt, ihr Vertriebsgeschäft auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft abzuspalten. Durch die Zusammenführung kommt es zu einer effektiveren Steuerung des Vertriebsgeschäfts und es können Sach- und Personalkosten gesenkt werden.

E.ON hat in diesem Zusammenhang allen kommunalen Aktionären der E.ON Avacon angeboten, ihre Beteiligung am Vertriebsgeschäft (d.h. der Zwischenholding Vertrieb) gegen zusätzliche, wertgleiche Anteile an der E.ON Avacon zu tauschen. Dadurch sollen alle kommunalen Aktionäre die Möglichkeit erhalten, ihr unternehmerisches Engagement entsprechend ihrem Risiko-Rendite-Profil zu gestalten.

Die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG und BDO werden in Form sog. Fairness Opinions bestätigen, dass die zugrunde gelegte Bewertung mit dem darauf abgestimmten Besserungsschein zu einem angemessenen Umtauschverhältnis für die Aktionäre der E.ON Avacon führt und die Transaktion deshalb für alle Beteiligten fair im Sinne der einschlägigen Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 8) ist. Aufgrund dessen ist geplant, dass sämtliche Aktionäre auf eine zusätzliche (kostenintensive) Spaltungsprüfung durch einen gerichtlich bestellten Spaltungsprüfer, also eine dritte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verzichten. Diese Verzichtsmöglichkeit sieht das Umwandlungsgesetz ausdrücklich vor. Vor dem Hintergrund der erzielten Einigung sollen sämtliche Aktionäre darüber hinaus auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten. Dies dient einer beschleunigten und reibungslosen Umsetzung der Abspaltung und soll die Gleichbehandlung der Aktionäre sicherstellen.

Die Abspaltung soll im Wege der sog. „*1-stufigen Variante (steueroptimiert)*“ erfolgen. Prozedural bedeutet dies, dass den kommunalen Aktionären, die sich für eine Erhöhung ihrer Beteiligung an E.ON Avacon entscheiden, bereits im Rahmen der Abspaltung entsprechende E.ON Avacon-Aktien aus dem Bestand der E.ON zugeteilt werden (Gleichzeitigkeit). Damit wird eine Steuerbelastung der Aktionäre aus Realisierung stiller Reserven – vorbehaltlich einer positiven und derzeit laufenden Vorabstimmung mit der Finanzverwaltung – soweit wie möglich vermieden. Die vorstehend dargestellte, jedem Aktionär individuell angebotene Wahlmöglichkeit „Tausch Vertrieb gegen Netz“ bzw. „Verbleib in der zusammengeführten Vertriebsgesellschaft“ ist davon unberührt. Unabdingbare Voraussetzung für dieses Verfahren ist allerdings, dass ausnahmslos alle kommunalen Aktionäre diesem Verfahren zustimmen. Sollte eine solche einstimmige Mitwirkung aller Aktionäre nicht erfolgen, kann die Abspaltung nur als sog. „*2-stufige Variante*“ erfolgen: Im ersten Schritt werden zunächst alle kommunalen Aktionäre an der Vertriebsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der E.ON Avacon beteiligt. Erst im darauffolgenden, zweiten Schritt würden gemäß individuellem Wahlrecht die tauschwilligen Aktionäre ihre Vertriebsanteile in E.ON Avacon-Aktien tauschen und nicht-tauschwillige Anteilseigner in der zusammengeführten Vertriebsgesellschaft verbleiben. Dieser Umsetzungsweg ist jedoch in jedem Falle – und auch unabhängig von der notwendigen und derzeit laufenden Vorabstimmung mit der Finanzverwaltung – steuerlich nachteilig.